

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umschlag- und Abstellleistungen

Stand 28.11.2011

1. Geltungsbereich, ergänzende Bedingungen

1.1 Der Terminal Graz Süd (kurz Terminal) erbringt Umschlag- und Abstellleistungen im Kombinierten Verkehr (KV) aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2 AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.

1.3 Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden gelten die AGB als vereinbart.

1.4 Ergänzend gelten:

- der Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr

2. Leistungsumfang

2.1 Der Terminal ist ein Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Schiene und Straße. Der Terminal gewährleistet allen Operateuren und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die KV anbieten, einen diskriminierungsfreien Zugang in vergleichbarer Qualitäts- und Preisstruktur.

2.2 Der Terminal erbringt Umschläge und Abstellungen von Ladeeinheiten (LE) des KV ausschließlich in Zusammenhang mit Frachtverträgen.

2.3 Zusätzlich zu den Umschlag- und Abstellleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet der Terminal ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen. Gleiches gilt für die Abwicklung der Rollenden Landstraße.

3. Auftragserteilung, Auftragsannahme

3.1 Grundlage für die vom Terminal zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Rahmenvertrag sowie eine Leistungsvereinbarung.

3.2 Der Einzelauftrag des Kunden für Umschläge und Abstellungen hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich zu erteilen.

3.3 Die Durchführung und Verbindlichkeit einer elektronischen Auftragserteilung wird in einem gesondert abzuschließenden Vertrag geregelt.

3.4 Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Terminal erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4. Zustand der Ladeeinheit (LE), Haftung des Kunden

4.1 Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet sein. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die dem Terminal und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen, ohne

dass es auf sein Verschulden ankommt.

4.2 LE im Sinne dieser ABG sind:

- Großcontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO)
- Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (nach StVZO) bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“

4.3 Alle LE für den unbegleiteten Verkehr im Sinne dieser AGB müssen für den KV zugelassen sein.

4.4 Bei der Auftragserteilung ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen unserer Umschlaganlagen entsprechen müssen. Der Kunde haftet insbesondere bei Wechselbehälter auch dafür, dass der Schwerpunkt des Ladegutes innerhalb der Aufnahmepunkte der Greifzangen liegt.

5. Umschlag

5.1 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.

5.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist.

5.3 Umschläge werden in verschiedenen Varianten erbracht:

5.3.1 Beim Straßeneingang vom Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug oder in die Abstellung oder auf ein Straßenfahrzeug bei Schienenersatzleistungen.

5.3.2 Beim Schieneneingang vom Schienenfahrzeug auf ein Straßenfahrzeug, in die Abstellung oder auf ein anderes Schienenfahrzeug.

5.3.3 Beim Straßenausgang von einem Schienenfahrzeug oder aus der Abstellung auf ein Straßenfahrzeug.

5.3.4 Beim Schienenausgang vom Straßenfahrzeug, aus der Abstellung oder von einem anderen Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug.

6. Abstellung

6.1 Der Terminal stellt im KV eingesetzte, leere und beladene LE je nach örtlich vorhandenen Abstellkapazitäten ab, wenn der Abstellung ein Schienentransport oder eine Schienenersatzleistung vorausgegangen ist oder sich anschließt. Eine Verpflichtung des Terminals zur Abstellung besteht nicht.

6.2 Die Disposition der Abstellflächen obliegt der Leitung des Umschlagbetriebes.

6.3 Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf dem Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßenfahrzeug oder das zum Weitertransport bestimmte Schienenfahrzeug.

6.4 Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag lediglich mit Zustimmung des Terminals erfolgen.

6.5 Der Terminal ist berechtigt LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Umschlagbahnhof dies erfordern.

6.6 Abstellungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Abstellung entgeltpflichtig nach den Preislisten des Terminals in den jeweils gültigen Fassungen.

6.7 Die Abstellungen sämtlicher LE erfolgt im Freien. Die LE/Ladungen müssen für die Lagerung im Freien geeignet sein. Etwaige Schäden oder Risiken, die im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der LE/Ladungen bzw. Umwelteinflüssen (zB sommerliche Temperaturen, Schnee) aufgrund der Abstellung im Freien entstehen, trägt alleine der Kunde.

7. Haftung

7.1 Der Terminal haftet für die Be-und/oder Entladung, Zwischenlagerung im Rahmen von Beförderungsverträgen des Absenders oder Erst-Spediteurs als Verkehrshaftungsträger nach den Bestimmungen der jeweiligen

Sondervertragsrechte (z. B. CIM, COTIF, EBG, CMR). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AÖSp.

8. Schadensabwicklung

Als Ablieferung gilt dabei im Straßenausgang die Beendigung des Ladevorganges auf den LKW des Straßentransporteurs exklusive Verriegelung der Ladeeinheit.

Als Ablieferung gilt im Schienenausgang die Übernahme der Ladeeinheit durch das EVU am Terminal unterm Kran, wagentechnisch untersucht.

9. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

9.1 LE mit gefährlichen Gütern (beladene sowie leere ungereinigte LE) werden vom Terminal nicht gelagert.

9.2 Für den zeitweiligen Aufenthalt von LE mit gefährlichen Gütern in Umschlagbahnhöfen gelten ergänzend zu den Gefahrgut-Rechtsvorschriften die Bestimmungen des „Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr“.

9.3 LE mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag ausgeliefert werden.

9.4 Im Empfang sind LE mit gefährlichen Gütern grundsätzlich am Eingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktages. Ansonsten kann der Terminal LE mit gefährlichen Gütern auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückbefördern, bei einem Dritten, der über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt, einlagern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.

9.5 Werden dem Terminal LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

10. Verhaltensregeln

Der Kunde akzeptiert die „Allgemeinen Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd“ und ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.

11. Inkasso

11.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Umschlag- und Abstellpreisliste.

11.2 Zu zahlende Entgelte sind in **EURO** zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

11.3 Zahlungen sind auf ein von uns zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

11.4 Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

11.5 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 10 %, mindestens 6 Monats EURIBOR + 4% zu zahlen. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung Euro 5,00 als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

11.6 Gegen die Forderungen des Terminals ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

12.1 Wenn Teile dieses Vertrages sich als unwirksam erweisen, so bleibt der Rest des Vertrages davon unberührt.

12.2. Sollten während der Zusammenarbeit Ereignisse auftreten, die im Vertrag nicht abgedeckt sind, so werden die Vertragspartner sich bemühen, eine Regelung zu finden, die dem Geist des Vertrages am Nächsten kommt. Die getroffenen neuen Regelungen werden in einer Vertragsergänzung diesem Vertrag hinzugefügt.

12.3 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich der Gerichtsstand Graz

12.4 Es wird die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart.

13. Vertraulichkeit

Die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Erkenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.